

Bern, den

An den Bundesrat

Bilaterale technische Hilfe

Art. 2, Abs. 2, des Bundesbeschlusses vom 20. September 1956 über die technische Hilfe der Schweiz an wirtschaftlich ungenügend entwickelte Länder<sup>1)</sup> sieht vor, dass der Bundesrat im Rahmen der verfügbaren Mittel das Ausmass der Massnahmen auf bilateraler Basis zugunsten solcher Länder bestimmt und die erforderlichen Ausführungsvorschriften erlässt. Wir beehren uns, Ihnen hiemit Bericht und Antrag zum Entwurf eines entsprechenden Bundesratsbeschlusses zu unterbreiten, der an Stelle des gleichnamigen Beschlusses vom 11. November 1952<sup>2)</sup> treten soll. Der Entwurf wurde vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Schweizerischen Schulrates vorbereitet und an der Sitzung vom 29. November 1956 der Schweizerischen Koordinationskommission für die technische Hilfe, in der die interessierten Abteilungen der Bundesverwaltung vertreten sind, endgültig bereinigt.

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die Erläuterung der Bestimmungen des Entwurfes, welche von der geltenden Regelung abweichen, während wir im übrigen auf unsern Bericht und Antrag vom 28. Oktober 1952 verweisen.

I. Schweizerische Koordinationskommission für die

technische Hilfe

1. Im geltenden Bundesratsbeschluss vom 11. November 1952 über die bilaterale technische Hilfe der Schweiz an wirtschaftlich ungenügend entwickelte Länder werden der Schweizerischen Koordinationskommission für die technische Hilfe (nachfolgend "Koordinationskommission" genannt) lediglich bestimmte Aufgaben zugewiesen und im übrigen deren Bestehen gewissermassen vorausgesetzt. In der Praxis hat sich jedoch als wünschbar erwiesen, für die Tätigkeit der Koordinationskommission, der namentlich im Bereich des Vollzugs der bilateralen technischen Hilfe wesentliche Funktionen zukommen, eine einwandfreie Rechtsgrundlage zu schaffen. Diesem Zwecke dient der erste Abschnitt des Entwurfes, der in Art. 1 - 3 Zweck und Aufgaben, Zusammensetzung und Wahl sowie die Geschäftsführung der Koordinationskommission ordnet.

1) BBl 1956, II, 404

2) Nicht veröffentlicht

- 2 -

2. Wesentlich ist die Bezeichnung der Koordinationskommission als Gremium für die Behandlung von grundsätzlichen Fragen der technischen Hilfe an wirtschaftlich ungenügend entwickelte Länder, wobei neben dem Technischen Hilfsprogramm der Vereinigten Nationen und der bilateralen technischen Hilfe der Schweiz auch die Koordination der Tätigkeit der Bundesbehörden und der privaten Organisationen auf dem Gebiete der technischen Hilfe in Betracht fällt (Art. 1 des Entwurfes).

3. Während ursprünglich ein neungliedriges Kollegium vorgesehen war; wird in Art. 2, Abs. 1, des Entwurfes die Zahl der Mitglieder der Koordinationskommission, welcher Vertreter der zuständigen Abteilungen der Bundesverwaltung, der privaten Wirtschaft sowie der Hochschulen und der Wissenschaft angehören, auf 12 bis 15 festgesetzt, um dem zunehmenden Interesse und der aktiven Mitwirkung namentlich auch privater Organisationen an der technischen Hilfe angemessen Rechnung zu tragen.

4. Entsprechend der im Herbst 1955 getroffenen Regelung wird das Sekretariat der Koordinationskommission dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit übertragen.

## II. Allgemeine Bestimmungen über die bilaterale technische Hilfe

1. Bei der Umschreibung des Zweckes der bilateralen technischen Hilfe (Art. 4, Abs. 1, des Entwurfes) wird entsprechend dem grundsätzlichen Hinweis im ersten Abschnitt der Botschaft des Bundesrates vom 14. Juli 1956 an die Bundesversammlung über die technische Hilfe der Schweiz an wirtschaftlich ungenügend entwickelte Länder<sup>1)</sup> auf die Abgrenzung der technischen Hilfe gegenüber finanzieller oder kommerzieller Unterstützung einerseits und karitativer Hilfe andererseits Gewicht gelegt. Unter den Arten der bilateralen technischen Hilfe wird die Gewährung von Stipendien für Weiterbildungsaufenthalte ausdrücklich erwähnt (Art. 4, Abs. 2, lit. a, des Entwurfes), ein Gedanke, der in Art. 7, Abs. 2, noch verdeutlicht wird.

2. Was die verfügbaren Mittel betrifft, so wird der jährlich verfügbare Gesamtbetrag als Regel zu gleichen Teilen für die Gewährung von Stipendien und für die Entsendung von Fachleuten bestimmt, während bisher ein Verhältnis von 60% zu 40% vorgesehen war; damit wird der Erfahrung Rechnung getragen, dass Expertenmissionen sich als recht kostspielig erweisen (Art. 5, Abs. 1, des Entwurfes). Zur Entlastung der beteiligten Departementsvorsteher wird die Festsetzung eines abweichenden Verteilungsschlüssels den Stellen übertragen, die über die einzelnen Gesuche entscheiden (Art. 5, Abs. 2, und Art. 6, Abs. 3, des Entwurfes).

1) BB1 1956 I 1549

- 3 -

3. Bei der Ordnung des Verfahrens für die Behandlung von Gesuchen wird in Art. 6, Abs. 1, des Entwurfes auf die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen Rücksicht genommen, die in gewissen Fällen selbst die Initiative für Massnahmen der technischen Hilfe auf bilateraler Basis ergreifen.

### III. Gewährung von Stipendien für Studienaufenthalte in der Schweiz

1. Bei der Aufzählung der Ausbildungsstätten werden neu auch die Fachschulen sowie die Unternehmungen und öffentlichen Verwaltungen einbezogen, die schon bisher von verschiedenen Stipendiaten besucht wurden (Art. 7, Abs. 1, des Entwurfes).

2. Während unter der bisherigen Ordnung auch Hochschulstudenten berücksichtigt wurden, die vor dem Abschluss ihres Studiums stehen, sollen fortan die Stipendien grundsätzlich nur an Absolventen von Hochschulen und Fachschulen ausgerichtet werden, welche die im Empfängerstaat vorgeschriebene Abschlussprüfung bestanden haben und ihre Ausbildung auf einem bestimmten Gebiete vertiefen möchten (Art. 7, Abs. 2, lit. a, des Entwurfes); es hat sich wiederholt gezeigt, dass Studienaufenthalte in der Schweiz vor dem Abschlussexamen meistens den Erwartungen nur sehr teilweise entsprechen. Ausdrücklich erwähnt werden in diesem Zusammenhang nunmehr auch die kurzfristigen Studienreisen (Art. 7, Abs. 2, lit. b, des Entwurfes), die wegen des "Team work" innerhalb der Gruppe auch von den internationalen Organisationen immer mehr gefördert werden.

3. Art. 7, Abs. 3, des Entwurfes betont den Gedanken der Ergänzung der Tätigkeit von Fachleuten im Empfängerstaat durch Weiterbildungsaufenthalte von besonders qualifizierten Schülern in der Schweiz und der Ergänzung des Technischen Hilfsprogramms der Vereinten Nationen und ihrer Spezialorganisationen durch Massnahmen auf bilateraler Basis.

4. Der Höchstbetrag des Stipendiums wird entsprechend der Steigerung der Lebenshaltungskosten und zur Vermeidung einer allzu grossen Spanne gegenüber den Ansätzen der internationalen Organisationen von bisher Fr. 600.- im Monat auf Fr. 700.- und im Falle besonders häufiger Versetzungen und Reisen auf Fr. 800.- erhöht.

### IV. Entsendung schweizerischer Fachleute ins Ausland

1. Art. 11, Abs. 3, des Entwurfes berücksichtigt den Fall des "Junior Expert", d.h. des Gehilfen eines Experten, der im Rahmen der bilateralen technischen Hilfe der Schweiz, oder des Technischen Hilfsprogramms der Vereinten Nationen und ihrer Spezialorganisationen tätig ist; auf diese Weise kann jüngern Kräften Gelegenheit geboten werden, Erfahrungen zu sammeln, die sie später zur Uebernahme selbständiger Expertenaufgaben befähigen.

- 4 -

2. Als Vorbereitungskosten werden fortan auch die Auslagen für den Besuch besonderer Ausbildungskurse, wie des Schweizerischen Tropeninstituts, anerkannt (Art. 12, Abs. 2, lit. a); in Art. 12, Abs. 2, lit. b, wird verdeutlicht, dass die Beschaffung von wissenschaftlicher und technischer Ausrüstung in der Schweiz nur dann vergütet wird, wenn das Material zu Unterrichts- und Demonstrationzwecken verwendet wird.

3. Was die Rückerstattung der Bundesbeiträge betrifft, wenn die Erfüllung des Auftrages, für den ein Bundesbeitrag gewährt wurde, zu weiteren Aufträgen oder zu Bestellungen von Waren oder Werken an schweizerische Fachleute oder Unternehmungen führt, so wird aus psychologischen Gründen vorgesehen, dass nach Möglichkeit ein "angemessener Betrag" (statt "der gewährte Beitrag") zurückzuerstatten ist, um den besondern Verhältnissen des Einzelfalles besser gerecht werden zu können.

#### V. Schlussbestimmungen

1. Der Vollzug wird dem Vorsitzenden der Koordinationskommission als solchem, nicht dem Präsidenten des Schweizerischen Schulrates, und dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit übertragen (Art. 19, Abs. 1, des Entwurfes); die gleiche Korrektur wird auch in andern Bestimmungen angebracht, wobei gleichzeitig der Vorsitzende der Koordinationskommission vermehrt von den laufenden Geschäften entlastet werden soll.

2. Entsprechend dem Bundesbeschluss vom 20. September 1956 über die technische Hilfe der Schweiz an wirtschaftlich ungenügend entwickelte Länder ist der vorliegende Bundesratsbeschluss auf den 1. Januar 1957 in Kraft zu setzen.

\_\_\_\_\_

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen den

#### A n t r a g ,

den beiliegenden Beschlussesentwurf zu genehmigen und auf den 1. Januar 1957 in Kraft zu setzen.

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Protokollauszug an das Departement des Innern (Sekretariat 1, Präsident des Schweiz. Schulrates 15) das Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat 1, BIGA 4) und an das Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung 4, Finanzkontrolle 1) zum Vollzug und an die übrigen Departemente zur Kenntnisnahme.

Pressemitteilung gemäss Beilage